

**Selektion und Zuschreibung im Strafvollzug
Zur Praxis der Auswahlanstalten
im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW)**

Werner Rüther
Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln

Selektions- und Zuschreibungsprozesse sind innerhalb des Strafvollzugs nicht beendet. Im vorliegenden Beitrag werden sie zunächst am Beispiel der Auswahlanstalten des NRW-Vollzuges nach offizieller Intention, Art und Umfang beschrieben und dann anhand einer eigenen Aktenvoruntersuchung bezüglich ihrer wesentlichen Bestimmungsfaktoren analysiert und bezüglich ihrer stigmatisierenden Wirkung und sozial selektiven Richtung (analog zu den Mechanismen in vorgelagerten Kontrollinstanzen) kritisiert.

Die Prozesse der sozialen Selektion durch gesellschaftliche Kontrollinstanzen wie Schule, Jugendamt, Polizei und Strafgericht sind in den zurückliegenden Jahren Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen. Dabei hat sich gezeigt, daß die Richtung der selektiven Kontrolle durch gesamtgesellschaftliche, sozio-ökonomische Strukturen stark beeinflusst wird, da die Selektion auf allen Stationen (angefangen von der Normsetzung bis zur Normanwendung vor Gericht) eine erhebliche Konsistenz und Ähnlichkeit bezüglich der Benachteiligung unterprivilegierter, weniger mächtiger gesellschaftlicher Gruppen aufweist, die in der sozialen Struktur des ausgefilterten Endprodukts der Strafanstaltspopulationen ihren deutlichsten realen Ausdruck und Beleg findet. Das Forschungsinteresse an diesen Selektionsprozessen endete somit zumeist bei Abschluß des Strafprozesses hinter dem Gerichtssaal.

Zur quantitativen Dimension der Selektion auf dieser Stufe sei angemerkt: Von jährlich ca. 600000 Verurteilungen in der BRD beziehen sich ca. 500000 auf Geldstrafen. Von den restlichen ca. 100000 ausgesprochenen Freiheitsstrafen handelt es sich bei über 90 % um sogenannte Kurzstrafen von bis zu 12 Monaten Dauer. Die noch verbleibenden ca. 10000 Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als 1 Jahr machen somit nicht einmal 2 % aller Verurteilungen aus.¹

1. Beschreibung des NRW-Auswahlverfahrens

Auf diesen Teil der Verurteilungen konzentriert sich jedoch das „Behandlungsbemühen“ des Strafvollzugs, welches sich aus dem (im § 2 StVollzG seit 1.1.77 allgemein verbindlich formulierten) Resozialisierungsauftrag ableitet. Grundlage des Behandlungsdenkens ist die Erklärung von (Rückfall-)Kriminalität durch bestimmte, bei den Betroffenen festzustellende Defizite, die es durch individuelle Behandlung möglichst weit abzustellen gilt. Dieser individualistische Ansatzpunkt macht vor allem auch wegen der so zahlreichen und äußerst vielfältigen Ursachen- und Erklärungsangebote eine Differenzierung der „Behandlung“ und Vollzugsgestaltung und eine damit einhergehende Klassifizierung der Gefangenen notwendig. Dies bringt eine mit Behandlungsgesichtspunkten begründete „Selektion im Strafvollzug“ mit sich, die wegen ihres vielfach noch unstrukturierten Rahmens ein Eingangstor so mancher, instanzenüblicher, eher alltagstheoretischer Konzeptionen ist und von daher kritisches Forschungsinteresse rechtfertigt.

Die Aufgabe der Selektion im Strafvollzug hat man in NRW auf speziell eingerichtete Auswahlanstalten (bzw. Einweisungsanstalten) konzentriert. Voraussetzung für die Teilnahme am vollzugsinternen Auswahlverfahren für männliche erwachsene Strafgefangene ist eine noch ausstehende Strafdauer von mehr als 18 Monaten, so daß die Menge der „Auswahlgefangenen“ jährlich ca. 1000 - 2000 Personen umfaßt. Die Auswahlarbeit teilen sich die beiden Anstalten Duisburg-Hamborn (zuständig für den Justizvollzugsamtsbezirk Köln; tätig seit 1.7.1971) und Hagen (zuständig für den Bezirk Hamm; tätig seit 1.3.1972). An beiden Anstalten bestehen sogenannte Einweisungskommissionen aus insgesamt etwa 10 Vertretern verschiedener Fachrichtungen (Jurist, Arbeitsberater, Pädagoge, Psychologe, Soziologe, Sozialarbeiter, Beamter des mittleren Vollzugsdienstes).

Das offizielle Auswahlverfahren läuft etwa folgendermaßen ab:² Jedem neu aufgenommenen Gefangenen wird in fortlaufender Zählung jeweils ein Mitglied der Einweisungskommission als federführender Gutachter zugeteilt. Der so zufällig ermittelte „Federführer“ stellt nach seinem Ermessen einen „Spruchkörper“ aus mindestens 3 und höchstens 7 Gutachern zusammen (ungerade Anzahl). Es haben sich im Laufe der Zeit gewisse Beteiligungsmecha-

nismen herausgebildet, die teilweise formell auf fachspezifische Kompetenzzuschreibungen (z.B. Psychologe bei Sittlichkeits- und Gewaltverbrechen, Soziologe bei Berufs- und Bandenkriminalität etc.), jedoch sicherlich auch informell auf ganz persönliche Gruppenbildungen unter den Gutachtern zurückzuführen sind.³ Nach der Bildung des Spruchkörpers erfolgt die Erhebung der einzelnen Daten mit anschließender Auswertung und Gutachtenformulierung. Für jeden „Auswahlgefangenen“ bedeutet dies die Absolvierung eines Standardprogramms:

- 4 Gruppentests (LPS, MTVT, FPI, GT) (Persönlichkeit, Leistung),
 - 1 Fragebogen (sozialer Hintergrund),
 - 3-7 Einzelexplorationen durch alle Spruchkörpermitglieder.
- Die „Bereitschaft“ zur Teilnahme wird fast bei allen dadurch erreicht, daß man potentiellen Verweigerern eine stets negativ ausfallende Begutachtung nach Aktenlage in Aussicht stellt (Einweisung in die unbeliebteste Anstaltskategorie C). Jedes Spruchkörpermitglied erstellt ein sogenanntes Fachgutachten, das neben der Be- bzw. Zuschreibung zahlreicher Einzelmerkmale in der Zuschreibung eines „kriminellen Gefährdungsgrades“ (nicht, gering, stärker) gipfelt. Daneben gilt es, sich für mehr oder weniger konkrete Einzelmaßnahmen (wie z.B. Berufsausbildung, Einzeltherapie etc.) und für einen bestimmten Anstaltstyp (offen – geschlossen) zu entscheiden. Auf einer Abschlusssitzung aller am jeweiligen Fall beteiligten Spruchkörpermitglieder wird hierüber ein Mehrheitsbeschluß herbeigeführt, der dann mit den drei zentralen Aussagen über (1) krimineller Gefährdungsgrad, (2) Anstaltszuweisung und (3) empfohlene Maßnahmen dem gesamten Gutachten vorangestellt wird. Das gesamte Verfahren dauert im Durchschnitt etwa 4 Wochen. Pro Woche werden dabei ca. 10 - 20 Gefangene abschließend beurteilt und mit einem „Gefährlichkeitsetikett“ und bestimmten Empfehlungen versehen auf eine Vollzugsreise geschickt.

Für die Begutachteten gilt es, vor allem bezüglich der beiden Kategorien „Gefährlichkeitsgrad“ und „Anstaltszuweisung“ jene Positionen zu erreichen, die eine relative Privilegierung innerhalb des Strafvollzugs bedeuten. Dabei wird das Etikett „nicht oder gering kriminell gefährdet“ und in noch stärkerem Maße eine Anstaltszuweisung in „offene bzw. halboffene“ Vollzugsanstalten angestrebt. Die relative Knappheit dieser privilegierten Positionen belegt ein Überblick über die Häufigkeitsverteilungen, die von den Auswahlanstalten selbst erstellt wurden.⁴

(1) <i>Krimineller Gefährdungsgrad</i>	<u>1971-1973</u>	<u>1976</u>
nicht kriminell gefährdet (A)	4,4 %	4,7 %
gering kriminell gefährdet (B)	41,5 %	35,5 %
stärker kriminell gefährdet (C)	54,1 %	59,8 %
	<u>100,0 %</u>	<u>100,0 %</u>
	n = 2838	n = 1770

(2) <i>Angeordnete Anstaltseinweisung</i>	<u>1971-1973</u>	<u>1974</u>
	(in %)	(in %)
<i>offener Vollzug</i> (Attendorf, Castrop-Rauxel, einschl. Berufsförderungsstätte Bochum-Langendreer)	4,6	5,1
<i>halboffener Vollzug</i> (Bielefeld)	14,6	29,6
<i>geschlossener B-Vollzug</i> (Remscheid, Schwerte, einschl. Pädagogisches Zentrum Münster)	36,6	26,3
<i>geschlossener C-Vollzug</i> (Rheinbach, Werl, Willich)	44,1	38,9
	<u>99,9</u>	<u>100,0</u>
	n = 2785	n = 1595

Die am häufigsten vergebenen Positionen „stärkere kriminelle Gefährdung“ und „Einweisung in den geschlossenen C-Vollzug“ (Rheinbach, Willich, Werl) sind zugleich die am wenigsten begehrten.

Es stellt sich nach der allgemeinen Beschreibung des offiziellen Auswahlverfahrens die Frage, nach welchen Kriterien diese Vergabe von seiten der Auswahlgutachter erfolgt, welche Alltagstheorien und Selektionsstrategien dahinter stehen und wie dies im einzelnen (auch unter dem Aspekt der Privilegierung) zu bewerten ist. Daß hier neben dem Bestand einiger formeller Regeln und Richtlinien ein großes Einfallstor für informelle und intuitive Vorgehensweisen vorhanden ist, liegt auf der Hand. Jeder einzelne Gutachter hat die Möglichkeit, seine ganz persönlichen, eher alltags-theoretischen Konzepte (besonders bezüglich „Persönlichkeit“ und „krimineller Gefährdung“) in die Begutachtungen einzubringen. Bei einer derartig „variablen“ Situation im Begutachtungsbereich ist es unbedingt erforderlich, daß sich das Forschungsinteresse mehr weg von den Begutachteten und Ausgewählten und hin zu den Gutachtern und Auswählern verlagert.

2. Darstellung der eigenen Voruntersuchung

Es bot sich die Analyse der Auswahlgutachten an; die Gutachten werden regelmäßig in den Gefangenenpersonalakten abgeheftet, von denen wir eine Teilauswahl von insgesamt 100 zur Auswertung angefordert haben (je 25 aus vier ver-

schiedenen Entlassungsanstaltstypen). Wir haben uns dabei im Rahmen unserer Voruntersuchung auf Gutachten der ersten Auswahljahre (1971-1972) beschränken müssen, da wir gleichzeitig eine Rückfalluntersuchung einbezogen haben und hierzu ein Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich war (1973-1976).

Gefangene, die beide Bedingungen erfüllten, die also sowohl ein Auswahlgutachten aufwiesen als auch bereits 1973 wieder entlassen waren, gab es in den von uns ausgewählten vier Entlassungsanstalten in unterschiedlicher Anzahl (teils mehr, teils sogar weniger als 25). Unsere Auswahl rekrutierte sich im einzelnen aus Gefangenenaekten folgender Entlassungsanstalten:

JVA Castrop-Rauxel (offener Vollzug)	:	25
JVA Bielefeld (gelockerter Vollzug)	:	24
JVA Remscheid (geschlossener B-Vollzug)	:	29
JVA Rheinbach (geschlossener C-Vollzug)	:	5
		83

Bezüglich des kriminellen Gefährdungsgrades ergab sich folgende Verteilung: (A) nicht kriminell gefährdet: 7; (B) gering kriminell gefährdet: 48; (C) stärker kriminell gefährdet: 28. Die relativ kleine Besetzung der C-Kategorie resultiert aus der geringen Anzahl entlassener C-Gefangener (die meist längere Strafdauer aufweisen) im Jahre 1973.

a) Kriterien für die Zuschreibung des „Grades der kriminellen Gefährdung“

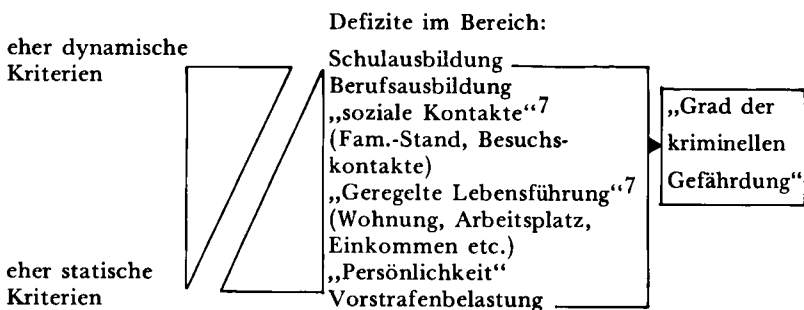
Wir haben zunächst einmal alle Kriterien, Erklärungshilfen, Konzepte und Variablen, die in den Gutachten in verbaler Form auftauchen, zu strukturieren versucht und sind dabei neben relativ klar abgrenzbaren Kriterien wie Defizite im Bildungs- und Berufsbereich auf ein Sammelsurium an alltagstheoretischen Konstrukten und Konzepten im Bereich der Persönlichkeitsdefizite gestoßen, hinter denen sich bei jedem Gutachter unterschiedliche Einzeltheorien verbergen. Exemplarisch seien hier nur einige aus einer Liste von insgesamt 32 Kriterien genannt, die die Auswahlanstalten selbst als relevant für die Feststellung einer „stärkeren kriminellen Gefährdung“ erarbeitet haben: Ich-Schwäche, lebenspraktische Unbeholfenheit, Intelligenz-Defizite, Antriebslahmheit, Gleichgültigkeit, Egozentrismus, Ausweich-Tendenzen, Ungesteuertheit, unsteter Lebensstil etc.⁵ Kennzeichnend für all diese Kriterien ist, daß es sich um rein individuelle, an der jeweiligen Person festmachbare handelt, die zudem zumeist als nicht oder nur gering veränderbar gelten. Z.B.: „es fehlt nicht nur die intellektuelle Substanz, es fehlt auch das vitale Element. Diese Tatsache

macht diesen Menschentyp für eine sinnvolle Resozialisierungsarbeit unfähig“. Oder: „Ausgesprochen primitiv strukturierte Persönlichkeit, die weder zu einer intellektuellen noch gefühlsmäßigen Erlebnisverarbeitung in der Lage ist“.

Folgt man innerhalb des Strafvollzuges der Beschränkung auf den individuellen Zugriff, so sollte sich dieser zumindest an Kriterien ausrichten, die als dynamisch und veränderbar angesehen werden müssen und nicht etwa als statisch und ewig gegeben.⁶ Die Feststellung dynamischer Kriterien (wie Defizite im Schul- und Berufsbildungsbereich) kann für spezielle Vollzugsmaßnahmen sehr sinnvoll sein, während die Feststellung statischer Kriterien (wie z.B. die Vorstrafenbelastung oder auch bestimmte Persönlichkeitsmerkmale) nicht zur Veränderung von Personen, sondern nur global zu deren Stigmatisierung eingesetzt wird.

Wir haben für die uns vorliegenden Gutachten zunächst einmal die statische bzw. dynamische Qualität der meistverwendeten Kriterien zu ermitteln versucht, um danach in quantitativer Form Zusammenhänge mit der Zuschreibung des Etiketts der „kriminellen Gefährdung“ herauszufinden.

Schaubild



Ergebnisse: Bei der Überprüfung der Zusammenhänge der einzelnen Variablen mit der Zuschreibung des „Grades der krim. Gefährdung“ (Chi²-Test) zeigt sich bei unseren Daten ein signifikanter Zusammenhang nur bei dem rein statischen Merkmal der Vorstrafenbelastung:

Tabelle 1: Krimineller Gefährungsgrad/Vorstrafenbelastung in %

	Bisherige Haftstrafenbelastungen:			
	0	1 - 4	5 u. mehr	
nicht krim. gef.	11	5	—	5
gering krim. gef.	89	70	26	64
stärker krim. gef.	-	25	74	31
	100	100	100	100
	n = 18	n = 40	n = 19	n = 77

Chi²-Signifikanz: 0,0000

Je größer die Vorstrafenbelastung, desto stärker ist der „Grad der kriminellen Gefährdung“. Insoweit scheint das Etikett der kriminellen Gefährdung eine bloße Extrapolation der kriminellen Vorbelastung zu sein.

Bei den eher dynamischen Kriterien (Schulbildung, Berufsbildung etc.) ist bei den von uns durchgeführten zweidimensionalen Kreuztabellierungen kein signifikanter Zusammenhang erkennbar. Die Zuschreibung geschieht hier wahrscheinlich nach einem differenzierteren Variablenkatalog, den wir anhand unseres begrenzten quantitativen Materials (83 Auswahlgutachten) nicht überprüfen konnten. In welcher Richtung man bei einer größeren Auswahlgesamtheit nachforschen sollte, deutet bei uns jener deliktspezifisch festgestellte Zusammenhang zwischen dem Intelligenzquotienten und dem „Grad der krim. Gefährdung“ an. So hat sich bei der größten und bedeutendsten Deliktsgruppe der „Diebe“ (insgesamt = 42) gezeigt, daß hier ein höherer Intelligenzgrad eher zu einem geringeren kriminellen Gefährdungsgrad führt. Es gilt in Zukunft zu überprüfen, inwieweit festgestellte „Intelligenz“ über direkte (in der Signalwirkung des Testergebnisses als solchen) oder über indirekte Kanäle (als größere Definitionsmacht und Handlungskompetenz in der Interaktion Gutachter – Begutachteter) eine zu forcierte und gewichtige und zudem danebenliegende Rolle bei der Kriminalitätszuschreibung spielt.

Bei der Rückfallüberprüfung anhand der offiziellen Strafregisterauszüge nach Ablauf von drei Jahren hat sich bei uns gezeigt, daß „höhere Intelligenz“ keinesfalls weniger zu Rückfall führt, im Gegenteil. „Intelligenz“ gilt zudem als rein statisches Kriterium, welches bei Unterentwicklung als nicht durch Vollzug veränderbar gesehen wird. Ein solches Merkmal kann somit vor allem nur zur Dauerprivilegierung bzw. Unterprivilegierung ohne Veränderungschance eingesetzt werden. Dabei könnten die Ergebnisse von psychologischen Tests, so auch von Intelligenztests, in differenzierter Form als Zusatzinformationen für die Empfehlung

bestimmter Maßnahmen (z.B. Berufsbildung) durchaus sinnvoll sein. Indem sie jedoch nur in der undifferenzierten Form des IQ-Wertes und zusätzlicher verbaler Pauschalierungen (z.B.: „IQ = 96; leichte Minderbegabung, unterdurchschnittliche Intelligenz, primitiv strukturierte Persönlichkeit etc.“) in den Gutachten sichtbar werden, werden derartige Aussagen realiter zur Grundlage von stereotypen, stigmatisierenden Festschreibungen und nicht von intendierten Veränderungsstrategien.

Der „Grad der kriminellen Gefährdung“, der vorwiegend mit derartig statischen Kriterien (wie z.B. Vorstrafenbelastung und bestimmte Persönlichkeitsmerkmale) zusammenhängt, erscheint nicht in der Lage, sinnvolle Vollzugsmaßnahmen einzuleiten, sondern er bietet eher das Bild eines persönlichkeits-psychologisch verbrämten Neuaufgusses einer alten (formal abgeschafften) juristischen Kategorie (Gefängnis – Zuchthaus) mit all ihren negativen Stigmawirkungen. Gerade innerhalb eines auf gezielte Behandlungsmaßnahmen abgestellten Vollzuges sollte die Verwendung eines derartigen Etiketts durchaus verzichtbar sein. Die Behauptung, daß man hier besondere Vorteile des Trennungsgrundsatzes⁸ als unverzichtbar entgegenzuhalten hat – bezüglich der Verringerung einer „kriminellen Ansteckungsgefahr“ – erscheint mir aus Gründen der negativen Erfahrung mit der alten Zuchthaustrennung zumindest zweifelhaft. Zudem haben sich bei uns zwischen zugeschriebener Kriminalitätsgefährdung und tatsächlich erfolgter und offiziell registrierter Rückfälligkeit nach Ablauf von drei Jahren keine signifikanten Zusammenhänge gezeigt.

b) Kriterien für die Erreichung offener Vollzugsformen

Der zweite wesentliche Kanal zur Erlangung privilegierter Positionen innerhalb des Vollzugssystems ist die Progression in offene Vollzugsformen. Sie wird nach unseren Zahlen *nicht* bestimmt durch das formale Kriterium der geringen kriminellen Vorbelastung. Eher offene Anstalten weisen nicht etwa weniger Vorbestrafte auf als eher geschlossene Anstalten, im Gegenteil:

Tabelle 2: Entlaßanstaltstyp/Anzahl der bisherigen Haftstrafen in %

	keine	1 - 4	5 u. mehr	gesamt
Castrop-Rauxel (offen)	5	36	40	30
Bielefeld (gelockert)	42	21	35	29
Remscheid (geschlossen – B)	53	36	15	35
Rheinbach (geschlossen – C)	-	7	10	6
	100	100	100	100
	n = 19	n = 44	n = 20	n = 83
Chi ² -Signifikanz: 0,0382				

Hohe Vorstrafen und somit auch ein negatives Kriminalitätsetikett sind kein Hinderungsgrund für die Erreichung des offenen Vollzuges, was als positiv zu bewerten ist, da es die vollzugsinterne Bedeutung derartiger statischer Kriterien begrenzt und ihre Entbehrlichkeit auch aus der eigenen Praxis her unterstreicht.

Für die Erreichung der offenen Vollzugsanstalt Castrop-Rauxel sind nach unseren Zahlen folgende Kriterien von Bedeutung:

– *Berufsbildungsdefizit*: In Castrop-Rauxel sind vor allem Gefangene mit abgebrochener oder ganz ohne Lehre. Es wird dort ein spezielles Berufsbildungsprogramm angeboten, dessen Inhalt und Qualität in einer gesonderten Studie untersucht wird.

– *„geregelter Lebensführung“*: Sowohl die Angabe „verheiratet“ bezüglich des Familienstandes als auch die Angabe eines geregelten relativ höheren Einkommens (vor der letzten Inhaftierung) und die Angabe von speziellen und konkreten Zukunftsplänen bezüglich Beruf und Familie eröffnen eine größere Chance zur Erreichung der offenen Anstalt Castrop-Rauxel.

– *„höherer IQ“*: Ein höherer IQ führt eher in die offene Anstalt. Das kann einmal dadurch erklärt werden, daß ein höherer IQ verbunden mit einer defizitären Berufsausbildung ein direktes Auswahlkriterium für Castrop-Rauxel ist. Es kommt hinzu, daß Gefangene mit höherem IQ eine größere Definitionsmacht bezüglich der vollzugsinternen Progression besitzen und somit das relative Privilegiensystem innerhalb des Strafvollzuges für sich zu nutzen wissen, indem sie z.B. bestimmte vollzugsübliche Strategien und Techniken des „Weglobens“ und Höherstufens durchschauen und ihr Verhalten geschickt darauf einstellen. Die Wahrscheinlich-

keit ist groß, daß derartige, durch eine Aktenanalyse kaum faßbare, eher im Interaktionsbereich Kontrollierter- Kontrollierter anzusiedelnde Faktoren auf die Erreichung des offenen Vollzuges einen erheblichen Einfluß haben. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang auch die informelle Aussage eines Auswahlgutachters, bei einem „Intelligenteren“ entscheide man sich im Zweifel schon einmal eher für ‚B‘ (gering) als für ‚C‘ (stärker), da man dessen Beschwerdemacht höher einschätze.

Insgesamt ist das empirische Wissen in diesem Feld noch sehr gering; anhand unseres begrenzten Materials können wir dazu beitragen, auf eventuelle Zusammenhänge hinzuweisen, nicht mehr.

3. Folgerungen

Zusammenfassend muß man feststellen, daß soziale Selektion innerhalb des Strafvollzugs keinesfalls als beendet anzusehen ist, daß sie hier zwar vor allem aus „Behandlungsgesichtspunkten“ begründet wird, daß daneben aber auch solche Kriterien sichtbar werden, wie wir sie aus anderen Kontrollbereichen kennen und bei denen vor allem die in der Privilegienstruktur Benachteiligten betroffen sind. Selektion richtet sich dann nicht mehr ausschließlich nach der „Behandlungsbedürftigkeit“, sondern auch nach der größeren Definitions- bzw. Selektionsmacht, die wir anhand des IQ und seiner pauschalen Verwendung ansatzweise festgestellt haben. Zur Stützung der Selektionsthese sind weitere Nachforschungen auf breiterer empirischer Basis erforderlich.

Unabhängig von dem Selektionseffekt muß man zu dem Zuschreibungseffekt der aus Behandlungsgesichtspunkten zu begrüßenden Auswahl- und Diagnoseverfahren im Strafvollzug kritisch anmerken: Die Auswahlanstalten geraten in Gefahr, sich zu einer zusätzlichen, rein aktenführenden, mit wissenschaftlicher Legitimation versehenen und damit umso wirkungsvolleren Stigmatisierungsinstanz zu entwickeln, wenn erstens auf die Verwendung von rein statischen und therapeutisch sinnlosen Kriterien nicht verzichtet wird und zweitens die Verwendung von dynamischen, veränderbaren Kriterien ohne die anschließende Ausführung der empfohlenen Maßnahmen bleibt, wie derzeit noch häufig praktiziert; denn jedes noch so dynamische Auswahlkriterium erhält eine statische, stigmatisierende Qualität, wenn keine Veränderungsmaßnahmen angeschlossen werden.

Anmerkungen:

- (1) Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, 1974, S. 13.
- (2) Siehe hierzu nähere Angaben bei Thole 1975 und Koepsel 1976.
- (3) Nachforschenswert erscheint hier die Frage, inwieweit durch die Zusammenstellung der einzelnen Spruchkörper (aber auch der gesamten Auswahlkommission) bereits Einfluß auf spätere Beschlüsse ausgeübt werden kann.
- (4) Quelle: Jahresbericht der beiden Auswahlanstalten und die Informationsschrift des Justizministeriums NRW, Strafvollzug in NRW, Düsseldorf 1975.
- (5) Quelle: Jahresbericht 1976 der Auswahlanstalt Hagen und Koepsel 1976.
- (6) Siehe hierzu auch: Kaiser/Kerner/Schöch 1977, S. 144 f.; Kaufmann 1977, S. 126–132; Müller-Dietz 1977, S. 23–26.
- (7) Bei den Merkmalen der „geregelten Lebensführung“ und der „sozialen Kontakte“ läßt sich in den Auswahlgutachten eher eine statische als eine dynamische Qualität erkennen, was sicherlich überdenkenswert sein sollte, auch unabhängig von der hier ebenfalls vernachlässigten Dimension der makrostrukturellen Bedingungen (für den Bereich der Richtertheorien im Strafprozeß vgl. D. Peters 1973).
- (8) Siehe Thole 1975, S. 264.

Literatur:

- KAISER, G., KERNER, H.J., SCHÖCH, H., Strafvollzug, 2. Auflage, Heidelberg und Karlsruhe 1977.
- KAUFMANN, H., Kriminologie III – Strafvollzug und Sozialtherapie –, Stuttgart 1977.
- KOEPSEL, K., Das Auswahlverfahren für langstrafige, männliche, erwachsene Gefangene in NRW, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 25 (1976), S. 125–134.
- MÜLLER-DIETZ, H., Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 26 (1977), S. 18–27.
- PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973.
- THOLE, E., Die Klassifizierung der Gefangenen im Erwachsenenvollzug des Landes NRW, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58 (1975), S. 261–267.

Summary:

Selective and stigmatizing social control processes within the correctional system are described using the example of a special diagnosing and selection institution in Northrhine-Westfalia. The decisive factors, investigated in our own pilot-study, are analyzed. Finally the stigmatizing effects and social selective mechanism are criticized as has been done for preceding social control institutions.

12. Februar 1978
Albertus-Magnus-Platz 2, 5000 Köln 1